



Landesverband Hessen e.V.

# Beitragsordnung

Stand: März 2023

Version: 1.01 – redaktionelle Anpassung in §§ 2, 3, 6, 7 Nr. 2

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Mitgliedsbeiträge</b> .....	<b>3</b>
§ 1 Aktive Mitglieder .....	3
§ 2 Rechtspflegeranwärter .....	3
§ 3 Pensionäre .....	3
§ 4 Außerordentliche Mitglieder.....	3
§ 5 Ehrenmitglieder .....	3
§ 6 Ermäßigter Mitgliedsbeitrag.....	4
<b>II. Fälligkeit und Abwicklung</b> .....	<b>4</b>
§ 7 Fälligkeit .....	4
§ 8 Einzug .....	4
§ 9 Beitragsänderungen .....	5
§ 10 Bestandsschutz.....	5
<b>III. Schlussbestimmungen</b> .....	<b>5</b>
§ 11 Inkrafttreten .....	5

# I. Mitgliedsbeiträge

## **§ 1 Aktive Mitglieder**

1. Der Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder beträgt monatlich 10,00 EURO.
2. Der Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder ohne Zugang zur digitalen Zeitschrift „Der Deutschen Rechtspfleger“ beträgt monatlich 8,00 EURO.

## **§ 2 Rechtspflegeranwälter**

1. Der Mitgliedsbeitrag für Rechtspflegeranwälter beträgt monatlich 5,00 EURO, ohne Zugang zur digitalen Zeitschrift „Der Deutschen Rechtspfleger“.
2. Ist der Zugang zur digitalen Zeitschrift „Der Deutschen Rechtspfleger“ gewünscht, erfolgt dies nur gegen Zahlung der Selbstkosten (§11 Nr. 2 der Vereinssatzung).

## **§ 3 Pensionäre**

1. Der Mitgliedsbeitrag für Pensionäre beträgt monatlich 5,00 EURO.
2. Ist der Zugang zur digitalen Zeitschrift „Der Deutschen Rechtspfleger“ gewünscht, erfolgt dies nur gegen Zahlung der Selbstkosten (§11 Nr. 2 der Vereinssatzung).

## **§ 4 Außerordentliche Mitglieder**

Der Mitgliedsbeitrag für außerordentliche Mitglieder (§ 3 Abs. 3 der Vereinssatzung) wird im Einzelfall vom geschäftsführenden Vorstand im Einvernehmen mit dem Mitglied festgesetzt.

## **§ 5 Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder des Landesverbands (§ 9 der Vereinssatzung) sind beitragsfrei und erhalten den Zugang zur digitalen Zeitschrift „Der Deutsche Rechtspfleger“ nur gegen Zahlung der Selbstkosten.

## **§ 6 Ermäßigter Mitgliedsbeitrag**

1. Eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags für Eheleute kann auf Antrag gewährt werden. Der Antrag ist beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Die Mitgliedsbeiträge der Eheleute belaufen sich dann auf jeweils monatlich 8,00 EURO und 4,00 EURO pro Person.  
Der Zugang zur digitalen Zeitschrift „Der Deutsche Rechtspfleger“ wird dann nur einmal gewährt.
2. Mitglieder, die
  - a. sich in Elternzeit oder
  - b. in einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge befindenkönnen auf Antrag von der Beitragszahlung (ohne Heft und ohne DBB Leistung) befreit werden. Die Entscheidung trifft der geschäftsführende Vorstand. In diesem Fall erhalten sie den Zugang zur digitalen Zeitschrift „Der Deutschen Rechtspfleger“ nur gegen Zahlung der Selbstkosten.

## **II. Fälligkeit und Abwicklung**

### **§ 7 Fälligkeit**

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Halbjahresbeiträge und kalenderhalbjährlich im Voraus an den Landesverband zu entrichten.
2. Eine Abweichung von § 7 Nr. 1 auf jährliche Beitragszahlung ist möglich.

### **§ 8 Einzug**

1. Die Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Lastschriftinzugsverfahren vom LV eingezogen.
2. Das Mitglied erteilt für den Einzug ein SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen. Das Lastschriftmandat gilt unbefristet. Der Zahlungspflichtige kann es jederzeit widerrufen.
3. Jedes Mitglied hat nach entsprechenden Veränderungen die aktuellen Kontodaten unaufgefordert dem geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen. Die Änderungsmitteilung ist unter [www.bdr-hessen.de/mitgliedschaft/aenderungsmittellung](http://www.bdr-hessen.de/mitgliedschaft/aenderungsmittellung) aufrufbar.

4. Neumitglieder sollen nur aufgenommen werden, wenn sie eine Einzugsermächtigung erteilt haben.
5. Die Überweisung von Mitgliedsbeiträgen oder die Einrichtung von Daueraufträgen durch das Mitglied ist nicht vorgesehen und nur im Ausnahmefall möglich. Hierüber entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

### **§ 9 Beitragsänderungen**

Beitragsänderungen erfolgen zu Beginn des folgenden Quartals, frühestens ab Antragstellung.

### **§ 10 Bestandsschutz**

Beitragssonderregelungen der Bezirksgruppen vor Inkrafttreten dieser Beitragsordnung haben Bestandsschutz.

## **III. Schlussbestimmungen**

### **§ 11 Inkrafttreten**

Die Beitragsordnung des BDR Landesverbands Hessen wurde durch den Gesamtvorstand beschlossen und ist ab dem 01. April 2023 gültig.